

Statuten

der

CasalInvest Rheintal AG

in 9444 Diepoldsau SG

1. FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma CasalInvest Rheintal AG besteht mit Sitz in 9444 Diepoldsau SG auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten, Projektieren, Überbauen und Optimieren von Immobilien sowie das Handeln mit Immobilien.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

2. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, KAPITALERHÖHUNGEN, AKTIENZERTIFIKATE, AKTIENBUCH UND ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 24'742'800.00 und ist eingeteilt in 284'400 Aktien zu CHF 87.00, welche auf den Namen lauten und voll liberiert sind.

Art. 3.1. Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 16. Mai 2028 jederzeit ein oder mehrere Male auf bis zu CHF 37'114'200.00 durch Ausgabe von bis zu 142'200 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 87.00 zu erhöhen und/oder auf bis zu CHF 12'371'400.00 herabzusetzen. Eine Herabsetzung kann durch Herabsetzung des Nennwerts im Betrag von bis zu CHF 43.50 pro Namenaktie erfolgen.

Im Fall einer Kapitalerhöhung:

- a) legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Beendigung der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zur Beteiligung von strategischen Partnern zu entziehen oder zu beschränken.

Im Rahmen dieses Kapitalbands ist der Verwaltungsrat auch ermächtigt Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion ein- oder mehrmals durchzuführen und den Herabsetzungsbeitrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszuzahlen.

Die Übertragbarkeit neuer Aktien ist gemäss Art. 7 dieser Statuten beschränkt.

Art. 4 Aktienzertifikate

Es werden keine Aktienzertifikate ausgegeben (aufgehobener Titeldruck). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien.

Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren.

Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.

Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei dies der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

3. GESELLSCHAFTSORGANE

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, ihr stehen die gemäss Art. 698 OR zugewiesenen unübertragbaren Befugnisse zu. Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR Geschäfte, welche in seinen Aufgaben- und Kompetenzbereich fallen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Einberufung und Traktandierung werden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Art. 11 Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 12 Virtuelle Generalversammlung

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

- die Identität der Teilnehmer feststeht;
- die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 13 Vorsitz

Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten geführt.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 14 Protokoll

Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll hält mindestens die folgenden Punkte fest:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen oder von Stimmrechtsvertretern vertreten werden.
- Beschlüsse und die Wahlergebnisse.
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten.
- Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- Datum, Beginn, Ende und Ort der Versammlung.
- Relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

Art. 15 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Mitaktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 16 offene oder geheime Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung findet statt, wenn Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent der gültig vertretenen Stimmen verfügen, sie verlangen oder der Vorsitzende sie anordnet.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Für die übrigen Beschlüsse gelten nur insoweit Quorumsvorschriften, als dies im Gesetz oder den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr der vertretenen Aktienstimmen entscheidet.

Art. 18 Sonderuntersuchung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderuntersuchung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat (Art. 697c Abs. 1 OR).

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, sowie die Art ihrer Zeichnung. Für Zeichnungsberechtigungen unterhalb der Stufe der Geschäftsleitung ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 21 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäss zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Sitzung kann stattfinden:

- a) als physische Sitzung mit Tagungsort;
- b) online, unter Verwendung elektronischer Mittel;
- c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die verschiedenen Sitzungsarten können auch kombiniert werden.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der an der Sitzung Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Verwaltungsrat sein muss, unterzeichnet wird.

Art. 22 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung; er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind unübertragbar und unentziehbar, soweit dies Art. 716a OR vorsieht.

Art. 23 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Er kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 Revision

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 25 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Es kann vom Verwaltungsrat geändert werden.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Art. 26 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

5. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 27 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

6. BEKANNTMACHUNG

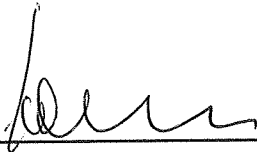
Art. 28 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft, insbesondere für Bekanntmachungen an die Gesellschaftsgläubiger, ist das Schweizerische Handelsblatt.

Widnau, den 17. Mai 2023

Der Vorsitzende:

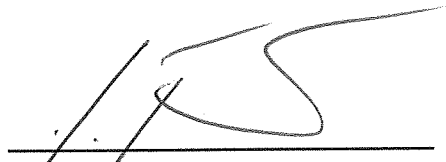


Albert Koller,
Verwaltungsratspräsident

Die Protokollführerin:



lic. iur. Karin Bürki Sonderegger,
Rechtsanwältin



Jürg Frischknecht,
Vizepräsident des Verwaltungsrats